



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1990

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	14. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (StudWB 1990)	552
2370	4. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum zweiten Wohnungsbaugesetz – VV – II. WoBauG –	552

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 4. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	553
5. 4. 1990	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Kiribati, Hamburg	553
9. 4. 1990	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	553
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	567
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
5. 4. 1990	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1990/91 „Unser Dorf soll schöner werden“	554
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
13. 3. 1990	RdErl. – Wohnungsbauprogramm 1990 – WoBauP 1990 –	557
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
4. 4. 1990	Bek. – Jahresrechnung 1988	567
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 4. 1990	Bek. – Jahresrechnung 1988	567
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1990	568

I.

2370

Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (StudWB 1990)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 14. 3. 1990 –
IV A 2 – 2106 – 15/90

- 1 **Zweck**
Zur Verbesserung der Wohnraumversorgung für Studierende gewährt das Land Zuschüsse aus nicht öffentlichen Mitteln nach dem Strukturhilfegesetz zur Neuschaffung von Studentenappartements für ein oder zwei Studierende.
Soweit nicht die folgenden Bestimmungen Sonderregelungen enthalten, sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 – (SMBL. NW. 2370) zu beachten.
- 2 **Gegenstand der Förderung, Höhe der Mittel**
 - 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Appartements für einen oder zwei Studierende. Die Appartements sind in Gebäuden zu schaffen, die ausschließlich Wohnraum für Studierende enthalten.
 - 2.2 Die Appartements müssen wenigstens enthalten
 - einen Vorraum,
 - eine Naßzelle mit Dusche/Bad und WC,
 - eine Kochgelegenheit, Kochabteil, Kochnische,
 - ein Wohnschlafzimmer,
 - bei Zweipersonenappartements zwei Wohnschlafzimmer.

Das Einpersonennappartement soll 25 qm und das Zweipersonennappartement 36 qm Wohnfläche nicht unterschreiten.
 - 2.3 Zur Neuschaffung eines Einpersonennapparements darf ein Zuschuß in Höhe von 50 000 DM und für ein Zweipersonennappartement ein Zuschuß in Höhe von 55 000 DM bewilligt werden, der zur Deckung der Gesamtkosten bestimmt ist.
 - 2.4 Eine Eigenleistung von 15 v. H. der Gesamtkosten ist ausreichend.
- 3 **Belegung, Zweckbindung**
Der Wohnraum darf nur an Studierende zur Miete überlassen werden. Den zuständigen Studentenwerken ist das Recht einzuräumen, für jeden Vermietungsfall Studierende als Mieter zu benennen, soweit das Studentenwerk nicht selbst als Träger auftritt.
Die Mittel werden nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts – insbesondere Studentenwerke – vergeben.
- 4 **Miete**
Der Zuschuß wird mit der Maßgabe bewilligt, daß der Träger höchstens eine Einzelmiete von
 - 7,75 DM/Monat/qm für Einpersonennapparements und
 - 9,75 DM/Monat/qm für Zweipersonennapparements,
 zuzüglich der Betriebskostenumlage nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603), zuletzt geändert am 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), erheben darf. Mieterhöhungen richten sich nach dem MHG.
Mieterhöhungen unter Bezug auf die örtliche Vergleichsmiete nach § 2 MHG sind ausgeschlossen.
- 5 **Verfahren**
 - 5.1 Die benötigten Mittel hat die Bewilligungsbehörde unter Benennung des Bauherrn, Bauortes und Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, Grundrißzeichnung und Wohnflächenberechnung bei mir anzufordern.

5.2 Aufgrund des Bewilligungsbescheides schließt die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bauherrn einen Zuschußvertrag ab, in dem der Bauherr sich verpflichtet, die in dem Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Für den Fall von Verstößen ist eine Vertragsstrafe und die Rückzahlung des Zuschusses zu vereinbaren.

6 **Belegungskontrolle**

6.1 Soweit nicht die Studentenwerke selbst Vermieter sind, haben die Vermieter dem zuständigen Studentenwerk in regelmäßigen Abständen Mitteilung über die Belegung zu machen.

6.2 Wird ein Verstoß des Bauherrn/Vermieters gegen diese Verpflichtung festgestellt, hat das Studentenwerk die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

7 **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 14. März 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 552.

2370

Verwaltungsvorschriften zum zweiten Wohnungsbaugesetz – VV – II. WoBauG –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 4. 4. 1990 –
IV A 1 – 2010 – 471/90

1. **Wohnungsbauförderung**

Das Land fördert den sozialen Wohnungsbau unter besonderer Berücksichtigung der Personengruppen, die wegen geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die staatlichen Hilfen am dringendsten benötigen. Umfang und Schwerpunkt der jährlichen Wohnungsbauförderung richten sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln und werden gesondert bekanntgegeben.

Die nachfolgende Aufzählung gibt eine Übersicht über die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2. **Gesetzliche Grundlagen**

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

1. Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 242),
2. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
3. Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), – SGV. NW. 237 –.

Die zuständigen Behörden sind durch das Wohnungsbauförderungsgesetz und die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Siedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1986 (GV. NW. S. 482), – SGV. NW. 237 – bestimmt.

3. **Verwaltungsvorschriften**

Nähere Bestimmungen für die Förderung sind in besonderen Verwaltungsvorschriften getroffen worden. Dies sind die Runderlasse:

1. Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370)
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz v. 22. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370)

3. Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984) v. 19. 3. 1984 (SMBL NW. 2370)
4. Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984) v. 20. 3. 1984 (SMBL NW. 2370)
5. Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (StudWB 1990) v. 14. 3. 1990 (SMBL NW. 2370)
6. Bestimmungen für die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsbesitzer im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986) v. 6. 11. 1986 (SMBL NW. 2370)
7. Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91) v. 22. 5. 1989 (SMBL NW. 2370)
8. Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von Aufwendungssubventionen v. 23. 3. 1984 (SMBL NW. 2370).

Darüber hinaus können Wohnungen nach den nicht auf das II. WoBauG zurückzuführenden Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene v. 14. 5. 1979 (SMBL NW. 23725) sowie den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Studentenwohnraums nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 GG zur Förderung des Studentenwohnraumbaus vom 21. 12. 1989“ des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. 3. 1990 – Z B 1 – 54 00.21 – (n. v.) gefördert werden.

4. Außerkrafttreten

Der RdErl. v. 15. 3. 1984 (SMBL NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1990 S. 552.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 4. 1990 – II B 4 – 451 a – 1/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. 12. 1988 ausgestellte und bis zum 4. 12. 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4562 von Herrn Khelil Jendoubi, Tunesisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL NW. 1990 S. 553.

Honorarkonsulat der Republik Kiribati, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 4. 1990 – II B 4 – 430.4/1

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Kiribati in Hamburg zugestimmt und Herrn Frank Leonhardt am 15. März 1990 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBL NW. 1990 S. 553.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 4. 1990 – I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Helmut Antoni, Velbert
- Prof. Jürg Baur, Düsseldorf
- Brunhilde Belau, Dortmund
- Edith Biewend, Schönau am Königssee
- Anna Maria Brockmann, Oelde
- David Faran-Frankfurter, Moschav Ein Vered, Israel
- Constantin Freiherr Heereman von Zuydtwyck MdB, Hörstel-Riesenbeck
- Günther Hochgartz, Bocholt
- Helmut Horst, Düsseldorf
- Karl Hüske, Dortmund
- Paul Kieras, St. Augustin
- Elfriede Kirsch, Duisburg
- Dr. jur. Hans-Ulrich Klose MdL, Korschenbroich
- Prof. Dr. med. Josef Kohaus, Bochum
- Wilhelm Langhorst, Rödinghausen
- Prof. Dr. h.c. Irene Ludwig, Aachen
- Prof. Dr. rer. nat. Reimar Lüst, Paris, Frankreich
- Reinhold Mosch, Solingen
- Maria Neiteler, Havixbeck
- Rudolf Pörtner, Bonn
- Karl Prüßner, Herford
- Henny Reyersbach, Tel Aviv, Israel
- Werner Reyersbach, Tel Aviv, Israel
- Dr. jur. Detlev Karsten Rohwedder, Düsseldorf
- Prof. (em.) Dr. med. Eberhard Scherer, Essen
- Hubert Schmitt-Degenhardt, Aachen
- Paul Schmitz, Südlohn
- Dr. jur. Hans-Wilhelm Schneider, Kleve
- Dr. rer. pol. Manfred Schüler, Oberursel
- Ernst Simons, Köln

- Ilse Skropke,
Niederzier
- Fritz Stallberg,
München
- Horst von Stryk,
Krefeld
- Ioannis Theophanopoulos,
Düsseldorf
- Liesel Westermann-Krieg,
Leverkusen
- Richard Winkels MdL,
Warendorf
- Prof. (em.) Dr. rer. pol. Artur Woll,
Hilchenbach

- MBl. NW. 1990 S. 553.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1990/91 „Unser Dorf soll schöner werden“

Bek. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 4. 1990 -
II B 3 - 2308.5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 1991 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft wird wiederum mit der Durchführung beauftragt. Zur Qualifikation für den Bundeswettbewerb sind gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene vorgesehen.

Die damit verbundenen Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr schreibe ich hiermit den

Landeswettbewerb 1990/91 „Unser Dorf soll schöner werden“

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat wiederum der Herr Ministerpräsident übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betraut; sie arbeiten zusammen mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sowie insbesondere mit

- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster,
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe,
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn) und in Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflege,
- den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb will die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung in den Dörfern unterstützen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen beitragen. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung ihren un-

mittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dazu gehören vor allem die Wahrung der individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der Sicherung aller erhaltenswerter Bausubstanz, die Beachtung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege, eine standortgerechte Eingrünung des Ortes, die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in Dorf und Gemarkung sowie die Schaffung einer lebenswerten, sozialen Umwelt. Die Dorfgemeinschaft und damit jeder Dorfbewohner ist aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken. Auch dadurch werden Selbsthilfe und bürgerschaftliche Aktivitäten ausgelöst, die das Zusammenleben im Dorf und den Gemeinschaftsgeist fördern.

Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzufügen und die dabei notwendigen Aufgaben zu wahren ggf. auszubauen.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Gemeindeteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zum Nacheifern anregen.

2 Teilnahme am Wettbewerb

2.1 Teilnahmeberechtigt sind:

- Räumlich geschlossene Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Der Gemeindeteil muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind:

- Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte.
- Orte, die nach 1986 aus einem Landeswettbewerb als Landessieger hervorgegangen sind.
- Orte, die bei den Bundeswettbewerben 1983 - 1985 zum dritten Male teilgenommen haben.
- Orte, die bei den Bundeswettbewerben 1983 - 1985 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3 Durchführung des Landeswettbewerbs

3.1 Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe bereits im Sommer 1990 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1991 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll mindestens je eine Fachkraft aus den Bereichen Bauwesen, Denkmalpflege, Landespflege, Gartenbau und Heimatpflege angehören.

3.2 Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

ab 10 Ortsteile	1 Kreissieger
ab 30 Ortsteile	2 Kreissieger
ab 50 Ortsteile	3 Kreissieger
ab 70 Ortsteile	4 Kreissieger
ab 90 Ortsteile	5 Kreissieger
ab 110 Ortsteile	6 Kreissieger
ab 130 Ortsteile	7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

- 3.3 Die bisherigen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich die noch ländlich strukturierten Dörfer des Ruhrgebietes nur vereinzelt um eine Teilnahme bewerben. Ich rege im Interesse der Erhaltung und Entwicklung dieser Ortsteile einen eigenen Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ an, der in engem Einvernehmen zwischen den Landwirtschaftskammern, dem Kommunalverband Ruhr und den beteiligten Städten durchgeführt werden sollte.
- 4 **Landesbewertungskommission**
- Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnahme am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1991 den Entscheid auf Landesebene durchführen.
- Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 5 **Bewertungsbereiche**
- Bei der Bewertung werden unter Beachtung der schwierigen und unterschiedlichen Situation der ländlichen Räume vor allem folgende Bereiche berücksichtigt:
- Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes
 - Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen
 - Baugestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
 - Grüngestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich
 - Ort in der Landschaft.
- Unabhängig von der Beurteilung dieser einzelnen Bereiche wird das Dorf vorrangig einer ganzheitlichen Wertung unterzogen.
- Für die Gesamtbewertung ist zum Beispiel nicht entscheidend, daß das Dorf mit möglichst vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausgestattet ist, sondern vielmehr, daß das für das jeweilige Dorf erforderliche Maß an kommunaler und sonstiger Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch überörtliche und nachbarschaftliche Absprachen erreicht, so kann die bewußte Beschränkung auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.
- Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt.
- Beispielhafte Leistungen und Initiativen, vor allem der Dorfgemeinschaft in den einzelnen Bewertungsbereichen, können darüber hinaus gesondert herausgestellt werden.
- Folgende Einzelkriterien dienen der Beurteilung:
- 5.1 **Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes** 10 Punkte
- Die Hauptfunktionen des Ortes unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Gemeinde sowie überörtlicher und nachbarschaftlicher Belange
 - Stand und Qualität der gemeindlichen Planungen (z. B. Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Gestaltungssatzung, Denkmalbereichssatzung)
 - Lage und Gestaltung der Bau- und Gemeindebedarfsflächen
 - Berücksichtigung der historischen Bausubstanz in der Planung
 - Anbindung der Neubaugebiete
 - Umfang und Gestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer
 - Qualität der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Müll) im Hinblick auf die örtlichen Erfordernisse
 - Wahrung der dörflichen Struktur.
- 5.2 **Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen** 15 Punkte
- Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen
 - Vereinsleben, Jugendgruppen, Altenbetreuung
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Brauchtumpflege, Dorffeste
 - Gemeinschaftsaktionen und Selbsthilfeleistungen
- 5.3 **Baugestaltung des Ortes** 30 Punkte
- 5.3.1 **Öffentlicher Bereich** (10 Punkte)
- Zustand von Gebäuden und Anlagen (z. B. Kirche, Schule, Kindergarten)
 - Erhaltung, Pflege und Nutzung historischer Bausubstanz, insbesondere Baudenkmäler
 - Ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Neubauten
 - Gestaltung der Ortsmitte
 - Außenwerbung
- 5.3.2 **Privater Bereich** (20 Punkte)
- Erhaltung, Pflege und Nutzung der für den Ortscharakter bedeutsamen Bausubstanz, insbesondere Baudenkmäler
 - Ortsgerechte und denkmalverträgliche Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Um- und Neubauten im Altort
 - Ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien in Neubaugebieten
 - Gestaltung und Einfügung von landwirtschaftlichen Großbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben
- 5.4 **Grüngestaltung des Ortes** 30 Punkte
- 5.4.1 **Öffentlicher Bereich** (10 Punkte)
- Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten und ortstypischen Bäumen und Sträuchern, Gras- und Krautflora
 - Gestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen einschließlich Friedhof
 - Blumen und Grün an öffentlichen Gebäuden
 - Erhaltung und Förderung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- 5.4.2 **Privater Bereich** (20 Punkte)
- Einfügung und Anbindung an den öffentlichen Bereich und die Landschaft (z. B. Auswahl von Bäumen, Hecken und Einfriedungen)
 - Gestaltung und Pflege der Vorgärten
 - Gestaltung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsgärten
 - Blumen und Grün an privaten Gebäuden und in Hofräumen

- Auswahl und Vielfalt der Pflanzen nach Standortbedingungen und Schmuckwert, Gras- und Krautflora
- Herausragende Details der Grüngestaltung (z. B. Haus- bzw. Hofbaum, Obstgehölze, Bodendenkmal)
- Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere

5.5 Ort in der Landschaft

15 Punkte

- Gestaltung des Ortsrandes
- Einbindung in die Landschaft
- Erhaltung historischer Hofanlagen, Gehöftgruppen und Weiler in der Feldflur
- Erhaltung und Förderung der standortgemäßen und ortstypischen Flora und Fauna sowie Förderung des Arten- und Biotopschutzes
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile sowie schutzwürdiger Bereiche (z. B. Feldgehölze, Einzelbäume, Gewässer, Auen, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Heiden und Moore)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemarkung und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe (z. B. Behandlung von Entnahmestellen, Aufschüttungen und Verkehrseinrichtungen)
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer sowie von Freizeit- und Erholungsanlagen
- Umsetzung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen.

6 Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (Artenschutz, ökologische Maßnahmen, Gemeinschaftsleistungen, besondere gestalterische Details) sind Sonderpreise vorgesehen.

7 Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1990/91 ist ab sofort dem zuständigen Kreis zu melden. Dabei wird dem Kreis empfohlen, den Kreisescheid bereits im Jahre 1990 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, daß eine Verlagerung der Kreisescheide in das Jahr vor dem Landes- und Bundesentscheid sinnvoll ist. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

- a) Rheinland
Endenicher Allee 60
5300 Bonn
- b) Westfalen-Lippe
Schorlemerstraße 26
4400 Münster

T.

bis spätestens zum 1. Mai 1991 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen nach Abschluß des Kreiswettbewerbs, spätestens bis zum 1. Juni 1991 zu melden.

**Anlage
T.****8 Bundesentscheid**

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für

Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft berufen wird, ermittelt die Bundessieger.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehenden Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.

Nordrhein-Westfalen kann melden bei einer Beteiligung

- bis zu 100 Teilnehmer am Wettbewerb: 1 Landessieger
- bis zu 300 Teilnehmer am Wettbewerb: 2 Landessieger
- bis zu 500 Teilnehmer am Wettbewerb: 3 Landessieger
- bis zu 700 Teilnehmer am Wettbewerb: 4 Landessieger
- bis zu 900 Teilnehmer am Wettbewerb: 5 Landessieger
- bis zu 1 100 Teilnehmer am Wettbewerb: 6 Landessieger
- bis zu 1 300 Teilnehmer am Wettbewerb: 7 Landessieger
- über 1 300 Teilnehmer am Wettbewerb: 8 Landessieger

Düsseldorf, den 5. April 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Anlage
zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1990/91
„Unser Dorf soll schöner werden“

Unterlagen,

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggf. Ergänzung mit Bildmaterial und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen), Lageplan (Ausschnitt DIN A 4).

B. Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten):

- 1 Größe des Gebietes:
Nutzungsaufteilung:
- 2 Einwohnerzahl:
1939, 1961, 1970, 1980, 1990
- 3 Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
- 4 Versorgungseinrichtungen
 - 4.1 Wasserversorgung
 - 4.2 Abwasserbeseitigung
 - 4.3 Abfallbeseitigung
- 5 Gemeinschaftsanlagen

Unterrichtung der Bewertungskommission

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

Die Besichtigungszeiten betragen in der Regel für Orte

- unter 1 000 Einwohnern 1½ Stunden
- über 1 000 Einwohnern 2 Stunden.

Die genauen Zeiten werden anhand der örtlichen Erfordernisse von den Vorsitzenden der Landesbewertungskommissionen im voraus festgelegt und mit dem Zeitplan mitgeteilt.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Wohnungsbauprogramm 1990 - WoBauP 1990 -

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 13. 3. 1990 -
IV A 4-250-333/90

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1990**
 - 1.1 Ziel
 - 1.2 Bewilligungsvolumen
 - 1.3 Modernisierung
 - 1.4 Gliederung des WoBauP 1990
 - 1.5 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 **Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen**
 - 2.1 Verteilung der Wohnungskontingente
 - 2.11 Gliederung
 - 2.12 Bereitstellung
 - 2.13 Verteilung der Wohnungskontingente
 - 2.14 Wohnungen in größeren Baumaßnahmen
 - 2.15 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe
 - 2.16 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien
 - 2.2 Einsatz der Mittel
 - 2.21 Vorrangige Bauvorhaben
 - 2.22 Städtebauliche Voraussetzungen
 - 2.23 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens
- 3 **Förderung des Ausbaus und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen**
 - 3.1 Zweckbestimmung
 - 3.2 Wohnungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung
 - 3.21 Vorränge
 - 3.22 Mittelverteilung
 - 3.3 Allgemeiner Ausbau von Mietwohnungen
 - 3.31 Förderungsfähige Mietwohnungen
 - 3.32 Bereitstellung
- 4 **Förderung von Eigentumsmaßnahmen**
 - 4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen
 - 4.11 Antragstellung zum 31. Dezember 1989
 - 4.12 Antragseingangsliste
 - 4.2 Objektwechsel
 - 4.3 Gruppenbaumaßnahmen
 - 4.31 Begriff
 - 4.32 Sonderregelungen
 - 4.33 Mittelanforderung
 - 4.4 Abwicklung der Förderung
 - 4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen
 - 4.42 Bewilligung der zugeteilten Kontingente
 - 4.43 Bereitstellung weitere Kontingente
 - 4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums
 - 4.6 Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Räume
 - 4.7 Berichterstattung
- 5 **Sonstige Förderungsmaßnahmen**
 - 5.1 Alten- und Behindertenwohnheime
 - 5.11 Bereitstellung der Mittel
 - 5.12 Förderungsliste
 - 5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

- 5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene
- 5.4 Experimenteller Wohnungsbau
- 5.5 Garagenplätze
- 6 **Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn**
- 7 **Weitere Förderungsaussichten**
- 8 **Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen**

1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1990

1.1 Ziel

Ziel der Wohnungsbauförderung ist es, die Wohnraumversorgung für einkommensschwache Familien, die sich durch den anhaltend starken Zuzug von Aussiedlern und Übersiedlern im Jahr 1989 weiter verschärft hat, nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Mit dem Wohnungsbauprogramm 1990, das die Förderung von 14000 Mietwohnungen, 8500 Eigentumsmaßnahmen, 1750 Wohnheimplätzen sowie 2400 Bergarbeiterwohnungen und 50 Wohnungen für Räumungsbetroffene vorsieht, ist das Land NRW bis an die Grenze seiner finanziellen Möglichkeiten gegangen. Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß von den insgesamt benötigten Mitteln in Höhe von 2735 Mio DM, das Land aus dem Landeshaushalt einschl. der Fehlbelegerabgabe und dem Landeswohnungsbauvermögen 1973 Mio DM (also rd. 72,2%) zur Verfügung stellt. Der Bund ist dagegen lediglich mit 595 Mio DM (= 21,7%) an diesem Wohnungsbauprogramm beteiligt. Aus dem Bundestreuhandvermögen für Bergarbeiter und für Räumungsbetroffene werden 167 Mio DM (= 6,1%) zur Verfügung gestellt.

Das macht es möglich, daß im Vergleich zum WoBauP 1989 ca. 2200 Mietwohnungen mehr gefördert werden können. Außerdem können alle bis zum 31. 12. 1989 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung, soweit diese förderungsfähig sind, noch im Jahr 1990 bewilligt werden.

1.2 Bewilligungsvolumen

Für die Wohnungsbauförderung 1990 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 2735 Mio DM zur Verfügung. Es setzt sich wie folgt zusammen:

a) Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen gemäß Wirtschaftsplan 1990	1 228 Mio DM
b) Mittel aus dem Landeshaushalt	
- Haushaltsplan 1990	595 Mio DM
- Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe	150 Mio DM
c) Bundesmittel	
- für den 1. und 2. Förderungsweg	179 Mio DM
- für den Mietwohnungsbau	416 Mio DM
- für Räumungsbetroffene	8 Mio DM
d) aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter	159 Mio DM
Bewilligungsvolumen	<u>2 735 Mio DM</u>

1.3 Modernisierung

Außerdem wird die Modernisierung von
- 13500 Wohnungen mit 218,5 Mio DM aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens und
- 2400 Wohnungen mit 59 Mio DM aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter gefördert.

1.4 Gliederung des WoBauP 1990

Auf der Grundlage dieses Bewilligungsvolumens ist für das Jahr 1990 die Förderung von 26 700 Wohnungen vorgesehen. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich wie folgt:

Wohnungsart		Programm 1990	
		WE	Mio DM
Teil I: Landeswohnungsbauvermögen einschl. Bundesmittel und Fehlbelegerabgabe			
1	Mietwohnungsbau		
1.11	– allgemeiner Neubau	9 900	1 199
1.12	– größere Bauvorhaben, die kurzfristig realisierbar sind	1 400	165
1.13	– Mieteinfamilienhäuser	100	18
1.14	– aus Mitteln der Fehlbelegerabgabe	1 200	150
1.21	– allgemeiner Ausbau	1 000	75
1.22	– Ausbau von besonderer städtebaulicher Bedeutung	400	30
1.3	Zwischensumme Mietwohnungen	14 000	1 637
2	Eigentumsmaßnahmen		
2.11	– Modelle A 1 und A 2	2 800	320
2.21	– Modelle B 1 bis B 3	5 400	460
2.3	– Erwerb vorhandenen Wohneigentums	300	20
2.4	Zwischensumme Eigentumsmaßnahmen	8 500	800
3	Sonstige Maßnahmen		
3.1	Wohnheimplätze	1 750	75
3.2	Zusätzliche Darlehen für kinderreiche Familien, Behinderte, Garagen		21
3.3	Folgemaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues (Wohneigentumssicherungshilfe, Ankauf von Bindungen)		35
3.4	Zwischensumme Sonstige Maßnahmen	1 750	131
4	Summe Teil I	24 250	2 568
Teil II: Förderungsmaßnahmen außerhalb des Landeswohnungsbauvermögens			
5.1	Bergarbeiterwohnungen aus Bundestreuhandmitteln	2 400	159
5.2	Räumungsbetroffene	50	8
5.3	Hausschutzräume		0
5.4	Summe Teil II	2 450	167
6	Wohnungsbauförderung zusammen	26 700	2 735

1.5 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),
- Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WoBauFördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (SGV. NW. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640).

Bei der Förderung des Wohnungsbaues sind folgende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, soweit im folgenden nicht abweichendes bestimmt ist:

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 2. 1990 (MBl. NW. S. 284),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB 1984,
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984), RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984), RdErl. v. 20. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986), RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370),
- Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979 - Fassung 1984), RdErl. v. 14. 5. 1979 (SMBl. NW. 23725).

2 Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen

2.1 Verteilung der Wohnungskontingente

2.1.1 Gliederung

Im Rahmen des WoBauP 1990 werden 12600 Miet- und Genossenschaftswohnungen durch Neubau gefördert, und zwar

- a) 9900 Wohnungen für den allgemeinen Bedarf,
- b) 1400 Wohnungen für größere Bauvorhaben (vgl. Ziff. 2.14)
- c) 1200 Wohnungen aus Mitteln der Fehlbelegerabgabe,
- d) 100 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien.

2.1.2 Bereitstellung

Die verfügbaren Wohnungskontingente werden - mit Ausnahme der Nummern 2.11 Buchstabe b, 2.16 und 3.1 Buchstabe a - den Regierungspräsidenten zugeteilt. Die einzelnen Bewilligungsbehörden werden von diesen ermächtigt, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen, soweit dies nicht bereits im Jahr 1989 im Vorgriff auf das WoBauP 1990 geschehen ist. Die Regierungspräsidenten nennen den Kreisen als Bewilligungsbehörden auch die Anzahl der Wohnungen, die auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfällt, die nicht selbst Bewilligungsbehörde sind, soweit auf diese bei der Zuweisung der 2. Zuteilungsrate aus dem WoBauP 1990 rechnerisch mehr als 10 Wohneinheiten entfallen. Die aufgrund des angewandten Verteilungsschlüssels errechnete Anzahl dient als Anhaltspunkt für den Einsatz der Kontingente in den Kreisgebieten. Die Kreise sind nicht verpflichtet, die zugeteilten Kontingente genau der

errechneten WE-Zahl entsprechend einzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den ausgewiesenen Städten und Gemeinden keine geeigneten Baumaßnahmen angemeldet sind und kurzfristig begonnen werden können. In diesen Fällen können die Kontingente zur Förderung bewilligungsreifer Maßnahmen in benachbarten Gemeinden eingesetzt werden. Falls auf den Kreis insgesamt nur ein kleines Kontingent entfällt, kann dieses auch zur Förderung von wenigen Baumaßnahmen zusammengefaßt werden.

2.1.3 Verteilung der Wohnungskontingente

Von den insgesamt vorgesehenen 9900 Wohnungen für den allgemeinen Bedarf (Nummer 2.11 Buchstabe a) wurde zur Beschleunigung der Wohnungsbauförderung im Jahr 1990 ein erster Bewilligungsrahmen von 6000 Mietwohnungen mit RdErl. v. 30. 8. 1989 bereitgestellt. Die Verteilung richtete sich - je zur Hälfte - nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinden an dem bei der Volkszählung 1987 festgestellten Wohnungsdefizit und nach dem prozentualen Anteil an den seit der Volkszählung bis zum 30. 6. 1989 zugezogenen Haushalten ohne eigene Wohnung.

Die Verteilung der weiteren 3900 Mietwohnungen richtet sich wiederum zur einen Hälfte nach dem prozentualen Anteil der einzelnen Gemeinde an dem bei der Volkszählung 1987 festgestellten Wohnungsdefizit, das jetzt die vorliegenden Daten über die von Familien ausländischer Streitkräfte bewohnten Wohnungen und die sich daraus ergebenden Veränderungen berücksichtigt. Die andere Hälfte wird nach dem prozentualen Anteil an den seit der Volkszählung 1987 bis zum 31. 10. 1989 zugezogenen Haushalten ohne eigene Wohnung verteilt.

2.1.4 Wohnungen in größeren Baumaßnahmen

Mit Rücksicht auf die besonders angespannten Wohnungsmärkte von Städten in Ballungsgebieten und Ballungsrandzonen werden 1400 Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nummer 2.11 Buchstabe b) für solche Projekte zur Verfügung gestellt,

- a) bei denen die Möglichkeit zum sofortigen Baubeginn besteht oder
- b) die wegen ihres Umfangs erst in mehreren Jahren - bis spätestens 1993 - abgeschlossen werden, aus Gründen der Planungssicherheit aber bereits jetzt eine Förderzusage erfolgen muß, oder
- c) bei denen es sich um Maßnahmen von besonderer sozialer Bedeutung handelt.

Die Auswahl der Projekte und die objektbezogene Zuteilung der Wohnungskontingente erfolgt durch mich. Aus dem zugeteilten Kontingent können auch Altenwohnungen gefördert werden.

2.1.5 Wohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe

Aus dem bis zum 31. Dezember 1990 erwarteten Aufkommen der Fehlbelegerabgabe werden weitere 1200 Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe c). Die Wohnungen werden entsprechend dem örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet Fehlbelegerabgabe erhoben wird.

2.1.6 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien

Zur Wohnraumversorgung kinderreicher Familien werden 100 Miet-Einfamilienhäuser gefördert (Nummer 2.11 Buchstabe d). Die Bewilligungsbehörde hat nach vorheriger Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen die benötigten Mittel bis zum 30. April 1990 auf dem Dienstweg bei mir anzumelden. Der Anmeldung sind die Bestätigung der Gemeinde über deren Finanzierungsbeteiligung gemäß Nummer 2.255 WFB 1984 und eine Stellungnahme zum Bedarf beizufügen. Die Auswahl aus den angemeldeten Objekten erfolgt durch mich. Die ausgewählten Objekte werden den Regierungspräsidenten benannt, die ihrerseits die in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden unterrichten. Die Bewilligungsbehörde hat die benötigten Mittel alsdann auf dem Dienstweg unter Vorlage der

T.

Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung sowie der Grundrißzeichnungen bei mir anzufordern.

2.2 Einsatz der Mittel

2.21 Vorrangige Bauvorhaben

Vorrangig sind solche Bauvorhaben zu fördern, die kurzfristig begonnen werden können und deren Fertigstellung alsbald erwartet werden kann. Bei der Auswahl der Bauvorhaben hat die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen, ob der entsprechende Investor neben den mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues geförderten Wohnungen auch noch weitere freifinanzierte Wohnungen errichtet und diese zu den Bedingungen des sozialen Wohnungsbaues an den begünstigten Personenkreis vermietet.

Bei Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde erhält dieser Investor bei der Bewilligung der Förderungsmittel den Vorrang.

2.22 Städtebauliche Voraussetzungen

Zur Sicherung des erreichten hohen Qualitätsstandards hat die Bewilligungsbehörde die städtebaulichen Förderungsvoraussetzungen nach Anlage 1 WFB 1984 sorgfältig zu prüfen. Wenn die Bewilligungsbehörde die Erfüllung dieser Voraussetzungen festgestellt hat, hat sie dem MSWV die Planungsunterlagen für Bauvorhaben mit mehr als 30 Wohnungen sowie für Bauvorhaben in einem der festgelegten 32 historischen Stadtkerne vorzulegen. Der Vorlage ist eine schriftliche Begründung beizufügen und zu erläutern, aufgrund welcher Tatsachen die städtebaulichen Voraussetzungen erfüllt werden. In einem Beratungsgespräch mit der Bewilligungsbehörde unter Hinzuziehung von freischaffenden Architekten/Planern und dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten werden die vorgelegten Planungsunterlagen unverzüglich überprüft; spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten nach deren Eingang wird ein abschließendes Ergebnis mitgeteilt. Sofern dies bei der Bewilligung berücksichtigt wird, entfällt insoweit die Befreiungs- oder Erstattungspflicht der Bewilligungsbehörde gemäß § 14 Abs. 4 WoBauFördG bei einer etwaigen späteren Überprüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt.

2.23 Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens

Zur Beschleunigung der Wohnungsversorgung sind die Bewilligungsbescheide baldmöglichst zu erteilen. Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 1990 über das bereits im Jahr 1989 zugeteilte Wohnungskontingent noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. April 1990 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte das noch verfügbare Wohnungskontingent eingesetzt werden soll.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 1990 über die im Jahr 1990 zugeteilten Kontingente nach Nummern 2.13 bis 2.15 noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 1990 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte das noch verfügbare Kontingent eingesetzt werden soll.

Es bleibt vorbehalten, die jeweils noch verfügbaren Kontingente umzuverteilen. Der Bewilligungsschlußtermin 1. Dezember (Nummer 7.41 WFB 1984) ist einzuhalten.

3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

3.1 Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung werden 1400 Wohnungen gefördert, und zwar

- 400 Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung nach Maßgabe der Nummer 3.2 und
- 1 000 Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Maßgabe der Nummer 3.3.

3.2 Wohnungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung

3.21 Vorränge

Mit Vorrang werden 400 Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Nummer 3 WFB 1984 und Altenwohnungen nach Nummer 6.3 AWB 1984 gefördert, die

- ergänzend mit Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nummer 21 Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung – Förderlinien Stadterneuerung –, RdErl. v. 16. 3. 1988 – SMBl. NW. 2313),
- innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes liegen (§ 136 BauGB),
- innerhalb eines vom Land anerkannten Stadterneuerungsgebietes liegen (Nummer 8 Förderlinien Stadterneuerung),
- innerhalb eines historischen Stadtkerns liegen, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte vom Land gefördert wird,
- vor 1918 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
- in Siedlungen des Werkwohnungsbaues liegen, die vor 1918 errichtet wurden,
- im Rahmen der Ausbaumaßnahme an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) oder andere ökologisch sinnvolle Baumaßnahmen im Sinne des Landeswettbewerbs „Ökologisches Bauen“ umgerüstet werden,
- in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) liegen,
- Teile geschützter Denkmäler nach dem DSchG sind,
- als heimverbundene Altenwohnungen gefördert werden sollen,
- zu Bauvorhaben gehören, deren vorherige Bauabschnitte in dem Zeitraum 1985 bis 1988 aus Mitteln des Ausbaues und der Erweiterung oder aus Modernisierungsmitteln gefördert worden und deren Wohnungen bezugsfertig sind (Fortsetzungsmaßnahmen),
- im Rahmen der Ausbaumaßnahme eine zentrale Kohleheizung erhalten oder an eine Kohleheizzentrale angeschlossen werden.

3.22 Mittelverteilung

Die Bewilligungsbehörden haben die Mittel beim Regierungspräsidenten für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderungsantrages anzufordern.

Die Regierungspräsidenten melden mir bis zum 25. Mai 1990 und 15. September 1990 die jeweils zu den Stichtagen 15. 5. und 5. 9. 1990 vorliegenden Mittelanforderungen unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.21) nach dem Muster der Anlage 1. Den Regierungspräsidenten werde ich die Förderungsmittel objektbezogen auf der Grundlage der Meldungen zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden zuteilen.

3.3 Allgemeiner Ausbau von Mietwohnungen

3.31 Förderungsfähige Mietwohnungen

Förderungsfähig sind 1000 Miet- und Genossenschaftswohnungen, die geschaffen werden durch

- Umbau von Wohnräumen nach Nummer 3.12 Buchstabe a) WFB 1984, die mindestens 6 Monate vor Antragstellung nicht vermietet waren oder im Geltungsbereich des Zweckentfremdungsverbotes (§ 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum) mit Genehmigung leergestanden haben,
- Umwandlung von Nichtwohnräumen nach Nummer 3.12 Buchstabe b) WFB 1984 (von z. B. Heimen,

T.

Anlage 1

Krankenhäusern, Schulen, Verwaltungs- und Fabrikgebäuden),

3. Dachgeschoßausbau nach Nummer 3.12 Buchstabe c) WFB 1984 und
4. Aufstockung oder Anbau nach Nummer 3.12 Buchstabe d) WFB 1984

3.32 Bereitstellung

Das verfügbare Kontingent von 1000 WE wird nach dem prozentualen Anteil der seit 1987 bis zum 31. 10. 1989 zugezogenen Haushalte ohne eigene Wohnung den Regierungspräsidenten zugeteilt. Die Bewilligungsbehörden werden von diesen ermächtigt, Bewilligungsbescheide zur Förderung einer bestimmten Anzahl von Miet- und Genossenschaftswohnungen (Wohnungskontingent) zu erteilen. Die Regierungspräsidenten sind gehalten, die Verteilung der Kontingente innerhalb ihres Bezirkes entsprechend der tatsächlich vorhandenen Nachfrage vorzunehmen. Sofern sich auf Gemeindeebene durch die prozentuale Anteilsermittlung geringfügige Kontingente ergeben, können diese auch in anderen Gemeinden eingesetzt werden.

4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1 Förderungsfähige Eigentumsmaßnahmen

Im Jahr 1990 werden die Eigentumsmaßnahmen gefördert, für die die Förderung bis zum 31. Dezember 1989 beantragt worden ist. Es wird erwartet, daß 8500 Eigentumsmaßnahmen gefördert werden können.

4.11 Antragstellung zum 31. Dezember 1989

Vorbehaltlich der Ausnahme für Gruppenbaumaßnahmen und für den Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummern 4.3 und 4.5) setzt die Förderung voraus, daß der förmliche Antrag (Nr. 7.21 WFB 1984) bis zum 31. Dezember 1989 (Stichtag) bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle – für Landesbedienstete auch bei der Wohnungsfürsorgebehörde – eingegangen ist.

Für die Aufnahme in die Antragseingangsliste genügt – abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 – die Vorlage einer Ausfertigung des amtlichen Antragsmusters einschließlich Lageplan und Bauzeichnung mit folgenden Unterlagen:

- a) Einkommenserklärung des Antragstellers und ggf. dessen Angehörigen nach vorgeschriebenem Muster,
- b) Meldebescheinigung
- c) ggf. Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft,
- d) Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster für den Antragsteller und alle zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen mit eigenem Einkommen.

4.12 Antragseingangsliste

Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste zuzuleiten, in der die zum Stichtag vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide aufgrund von Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 14 WoBauFördG zu überprüfen.

4.2 Objektwechsel

Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben zum Stichtag gemeldet war, später jedoch aus wichtigem Grund aufgegeben wird und derselbe Bauherr statt dessen ein anderes Objekt errichten oder erwerben will (Objektwechsel). Die Förderung setzt voraus, daß die für das neue Objekt vorgesehene Förderung sich nach Modellart und -umfang im Rahmen des ursprünglichen Antrags hält. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbe-

hörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, der Wohnungsbauförderungsanstalt das zugeteilte Wohnungskontingent zurückzumelden. Diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.3 Gruppenbaumaßnahmen

4.31 Begriff

Gruppenbaumaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlungen, die in geschlossenen Gruppen durch einen Träger aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung erstellt werden, bei denen die Bewerber Selbsthilfeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen. Die Einordnung als Gruppenbaumaßnahme ist unabhängig von der Zahl der im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigten Bewerber.

4.32 Sonderregelungen

Anträge auf Förderung von Gruppenbaumaßnahmen zum Stichtag (Nummer 4.11) können gestellt werden, wenn

- a) mindestens für die Hälfte der innerhalb der Gruppe zu errichtenden Baumaßnahmen die Bewerber feststehen und
- b) die restlichen Bewerber der Gruppe so rechtzeitig benannt werden können, daß die Förderungsmittel für die förderungsberechtigten Bewerber bis zum Bewilligungsschlußtermin bewilligt werden können. Bei den feststehenden Bewerbern (Buchstabe a) ist unerheblich, wie viele im sozialen Wohnungsbau förderungsberechtigt sind.

4.33 Mittelanforderung

Die Kontingente für Gruppenbaumaßnahmen sind bei mir gesondert anzufordern und werden zugeteilt, wenn alle Bewerber der Gruppenbaumaßnahme feststehen und die Anträge der förderungsberechtigten Bewerber bewilligungsreif sind.

4.4 Abwicklung der Förderung

4.41 Verteilung der Eigentumsmaßnahmen

Den Bewilligungsbehörden wird zunächst das verfügbare Kontingent für 8500 Eigentumsmaßnahmen über die Regierungspräsidenten zugeteilt. Die Zuteilungsquote entspricht dem prozentualen Anteil der Bewilligungsbehörde an dem gesamten Antragsbestand am 31. 12. 1989.

4.42 Bewilligung der zugeteilten Kontingente

Die zugeteilten Kontingente können nur bis zum 30. September 1990 durch Bewilligungsbescheide oder Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß belegt werden. Alle nach diesem Termin in dieser Weise nicht gebundenen Kontingente sind mir bis zum 15. Oktober 1990 zurückzumelden. Ausfallende Anträge dürfen nicht durch nach dem 31. 12. 1989 gestellte Anträge ersetzt werden.

4.43 Bereitstellung weitere Kontingente

Sofern eine Bewilligungsbehörde das zugeteilte Kontingent durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden oder Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluß verbraucht hat und ihr noch weitere, bis zum Stichtag eingegangene förderungsfähige Anträge vorliegen, stelle ich auf Anforderung die benötigten weiteren Kontingente bereit.

4.5 Erwerb vorhandenen Wohneigentums

Zur Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums gemäß Nummer 5.5 WFB 1984 können Mittel bei der Wohnungsbauförderungsanstalt angefordert werden. Die Bewilligung setzt nicht voraus, daß der Antrag bis zum 31. Dezember 1989 gestellt worden ist.

4.6 Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Räume

Die Förderungsmittel für den Ausbau und die Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Wohnräume nach

Nummer 5.62 WFB 1984 sind von den Bewilligungsbehörden bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.7 Berichterstattung

Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1991 melden die Bewilligungsbehörden den Regierungspräsidenten unter Verwendung des Musters (Anlage 2) bis zum 15. 10. 1990 den Bestand der am 30. September 1990 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen und Gruppenbaumaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3. Die Regierungspräsidenten fassen die Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen mir diese bis spätestens 20. Oktober 1990 vor. In gleicher Weise ist bis zum 15. 1. 1991 der Bestand der am 31. 12. 1990 vorliegenden Anträge zu melden. Es ist beabsichtigt, diese Anträge in 1991 zu fördern, sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5 Sonstige Förderungsmaßnahmen

5.1 Alten- und Behindertenwohnheime

5.1.1 Bereitstellung der Mittel

Im Jahr 1990 ist die Förderung von 1 750 Plätzen in Alten- und Behindertenwohnheimen vorgesehen. Die Förderungsmittel werden in der Reihenfolge bereitgestellt, in der die Anträge in die Förderungsliste aufgenommen worden sind und die Bewilligungsbehörden die geprüften Anträge zur Mittelanforderung gemäß Nummer 7 der Wohnheimbestimmungen vorgelegt haben.

5.1.2 Förderungsliste

Für die Aufnahme in die Förderungsliste genügt ein formloser Antrag, den die Bewilligungsbehörde mir auf dem Dienstweg vorzulegen hat. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- Höhe des beantragten öffentlichen Baudarlelehens und Zahl der vorgesehenen Wohnheimplätze,
- umfassende Darstellung der Wohnheimkonzeption und des künftigen Bedarfs,
- bei Um- und Ausbau Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Bausubstanz und ggf. Angabe des Restbetrages früher gewährter öffentlicher Mittel.

Dem Antrag sind ferner beizufügen,

- eine Bestätigung des Bedarfs durch den örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe; dies gilt auch, wenn durch Um- oder Ausbau keine zusätzlichen Wohnheimplätze geschaffen werden sollen;
- Stellungnahme der Gemeinde zum vorgesehenen Baugrundstück in städtebaulicher und planungsrechtlicher Hinsicht.

Die förmliche Antragstellung ist erst erforderlich, wenn die Bewilligungsbehörde über den voraussichtlichen Zeitpunkt einer Mittelbereitstellung unterrichtet worden ist. Aufgrund der vorliegenden Anträge und der jährlich verfügbaren Förderungsmittel muß davon ausgegangen werden, daß Förderungsmittel für die ab Mitte 1988 gestellten Anträge erst ab 1993 bereitgestellt werden können.

5.2 Wohnungsbau für Bergarbeiter

Aus dem Bundestreuhandvermögen stehen im Jahr 1990 voraussichtlich 218 Mio DM für den Bau und die Modernisierung von Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse haben den gemäß § 14 BergArbWoBauG erforderlichen Plan über den örtlichen Einsatz der Mittel des Treuhandvermögens für das Jahr 1990 noch nicht aufgestellt. Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist 1990 vorgesehen,

- den Neu- und Ausbau von 2 400 Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen mit 157 Mio DM und
- die Modernisierung von 2 400 Wohnungen mit 59 Mio DM zu fördern.

5.3 Wohnungsbau für Räumungsbetroffene

Im Jahr 1990 ist die Förderung von 60 Wohnungen für

Räumungsbetroffene im Zuge von Baumaßnahmen des Bundes vorgesehen.

5.4 Experimenteller Wohnungsbau

Projekte des ökologischen Bauens, der Energietechnologie oder mit außerordentlich gestalteter Wohnungsqualität sind aus den zugeteilten Kontingenten zu fördern. In besonders herausragenden Fällen kann mit meiner Zustimmung eine zusätzliche Förderung erfolgen, wenn dieses zur Durchführung der Baumaßnahme unabdingbar erforderlich ist.

5.5 Garagenplätze

Unterirdische Garagenplätze (Tiefgaragen) können gefördert werden, wenn diese aus städtebaulichen Gründen zur Erhaltung von Freiflächen und zur Verbesserung des Wohnumfeldes unabdingbar notwendig sind. Die Förderungsmittel können abweichend von Nummer 4.3 WFB 1984 bei mir angefordert werden.

6 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Zuteilung der Wohnungskontingente oder nach Bereitstellung der Förderungsmittel Bewilligungsbescheide für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt zu erteilen. Mit der Bereitstellung der Kontingente ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erfüllt; zur Beschleunigung des Wohnungsbaues sollte diese erteilt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen nach Nummer 7.25 WFB 1984 gegeben sind. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergeben, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

7 Weitere Förderungsaussichten

Sämtliche Bundesländer haben die Bundesregierung aufgefordert, an Finanzhilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in den Ländern mehr als die jetzt beschlossenen 2 000 Mio. DM zu Verfügung zu stellen. Diesem Wunsch der Länder ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, daß von den zur Verfügung stehenden Finanzhilfen des Bundes ein Anteil von rd. 595 Mio. DM auf Nordrhein-Westfalen entfällt.

Die Landesregierung hat sich, unbeschadet der Rechtsposition, daß die Bundesregierung ausschließlich für die wohnungsmäßige Versorgung der Aus- und Übersiedler als Kriegsfolgebelast verantwortlich ist, bereit erklärt, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in voller Höhe zu komplementieren. Damit stehen weitere 595 Mio. DM an Mitteln aus dem Landeshaushalt zur Verfügung. Bleibt es bei der gegenwärtigen Beschluslage des Bundes, daß seine Finanzhilfen auch in den Jahren 1991 bis 1993 insgesamt nur 2 000 Mio. DM zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in allen Ländern betragen, kann mit dem auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil von 595 Mio. DM, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus Mitteln des Landeshaushalts und des Landeswohnungsbauvermögens ca. 1 400 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden, ein Wohnungsbauprogramm in diesem Zeitraum von ca. 20 000 WE pro Jahr durchgeführt werden. Sollte der Bund jedoch dem Drängen der Länder nachgeben und seine Finanzhilfen aufstocken, hat die Landesregierung sich bereits jetzt bereit erklärt, auch die zusätzlichen Mittel des Bundes in voller Höhe aus dem Landeshaushalt zu komplementieren.

8 Förderung des Wohnungswesens aus Haushaltsmitteln der Kommunen

Nach § 1 Abs. 1 II. WoBauG ist es die Aufgabe von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

den, den Wohnungsbau als vorrangige Aufgabe zu fördern.

Das Land begrüßt die bisher erbrachten Leistungen der Städte und Gemeinden bei der Förderung des sozialen Wohnungsbaues ausdrücklich. Gleichzeitig wird hieran die Erwartung geknüpft, daß sich die Städte und Gemeinden nach eigener Einschätzung auch weiterhin mit eigenen Mitteln an der Finanzierung und Förderung des sozialen Wohnungsbaues beteiligen, soweit dies aus wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten geboten ist. Hierzu gehört – neben einer gegebenenfalls erforderlich werdenden Spitzenfinanzierung aus eigenen Mitteln – insbesondere auch die rasche Ausweisung von baureifen Grundstücken und die Bereitstellung von billigem Bauland.

Da die angespannte Wohnungsmarktsituation immer mehr Städte und Gemeinden dazu veranlaßt, in ihren Haushaltsplänen Mittel zur Förderung des Wohnungswesens auszuweisen, bedarf es deren Erfassung.

Um einen vollständigen Überblick hierüber zu erhalten und den notwendigen Nachweis gegenüber dem Bund aufgrund der Verwaltungsvereinbarung 1990 führen zu können, werden die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren – diese auch für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden – gebeten, mir bis zum 1. 6. 1990 nach dem Muster der Anlage 3 zu berichten, in welcher Höhe und Art kommunale Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahr 1990 bereitgestellt werden. Eine Anrechnung der Gemeindebeteiligung auf das Wohnungsbauprogramm 1990 des Landes NRW ist nicht vorgesehen.

T.
Anlage 3

[illegible]

Anlage 2

Bewilligungsbehörde

....., den

Sachbearbeiter:

Telefon:

Übersicht
über die vom 1. 1. bis zum 30. 9. 1990 vorgelegten Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen (Nr. 4.7 WoBauP 1990)

Förmliche Anträge		Gruppenbaumaßnahmen nach Nummer 5.113 WFB 1984					
Modell	WE-Zahl	WE-Zahl im Modell					a) Lage der Maßnahme b) Gesamtzahl der WE c) Name des Investors
		A 1	A 2	B 1	B 2	B 3	
A 1							a)
A 2							b)
B 1							c)
B 2							a)
B 3							b)
							c)
							a)
							b)
							c)
							a)
							b)
							c)

Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung
 von Familienheimen und Eigentumswohnungen (Nummer 5.61 WFB 1984)

für Wohnungen

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß allen Anträgen die Anlagen
 gemäß Nr. 4.11 WoBauP 90 beigelegt sind und die Modellzugehörigkeit
 abschließend festgestellt wurde.

Unterschrift des Amtsleiters

Stadt/Gemeinde _____

1 Für den sozialen Wohnungsbau stehen im Jahr 1990 folgende/keine Kassenmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung:*)	
1.1 Baudarlehen insgesamt	_____ DM, je Wohnung _____ DM
Zinssatz: % Tilgung: %	
Verwaltungskosten: %	
1.2 Aufwendungsdarlehen insgesamt	_____ DM, je Wohnung _____ DM
Zinssatz: % Tilgung: %	
Verwaltungskosten: %	
1.3 Zuschüsse	_____ DM, je Wohnung _____ DM
1.31 Mietzuschüsse	_____ DM, je Wohnung _____ DM
1.32 Kostenzuschüsse	_____ DM, je Wohnung _____ DM
1.33 Aufwendungszuschüsse	_____ DM, je Wohnung _____ DM
1.34 Umzugsprämien	_____ DM, je Wohnung _____ DM
1.35 Sonstiges	_____ DM, je Wohnung _____ DM

2 Werden verbilligte Grundstücke zur Verfügung gestellt?	Ja	Nein
einschl. Erschließung?	(Zutreffendes ankreuzen)	Ja
ohne Erschließung?	Ja	Nein
2.1 Gesamtwert der Preisnachlässe für die im lfd. Jahr zur Verfügung gestellten Grundstücke	_____ DM	
2.2 Wie hoch ist durchschnittlich der Preisnachlaß pro qm Grundstücksfläche?	_____ DM	

3 Einsatz der Mittel**)	Ja	Nein
3.1 - neben Landesmitteln		
3.2 - ohne Landesmittel		
3.3 - für Mietwohnungen		
3.4 - für Eigentumsmaßnahmen		
3.5 - für kinderreiche Familien		
3.6 - für alle Wohnungen		

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Mehrfachnennungen möglich.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresrechnung 1988**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 4. 4. 1990

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 1. 3. 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

- 1.0 Die 9. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1988, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 5. 2. 1990 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1988 zur Kenntnis.

- 2.01 Die 9. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1988 unter Berücksichtigung der Resteauffälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3 501 224 059,33 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3 515 105 715,91 DM
Fehlbetrag	13 881 656,58 DM

Dieser Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 1990 zu veranschlagen und zu decken.

- 2.02 Die 9. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1988 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1988 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 21. Mai 1990 bis 30. Mai 1990, jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Landeshaus Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 294, öffentlich aus.

Münster, den 4. April 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In Vertretung
Sudbrock

-- MBL NW. 1990 S. 567.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresrechnung 1988**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 6. 4. 1990

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 22. 3. 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1988 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1988 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	4 426 208 820,37 DM
Ausgaben insgesamt	4 464 746 197,97 DM
Fehlbetrag 1988	38 537 377,60 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (1) Buchstabe e) und § 25 (2) LVerbO in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1988 Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1988 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 21. Mai 1990 bis 30. Mai 1990, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 352, öffentlich aus.

Köln, den 6. April 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Esser

-- MBL NW. 1990 S. 567.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

-- MBL NW. 1990 S. 567.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Schuldunfähigkeit und ordnet die Unterbringung nach § 63 StGB an, ohne in ein erstinstanzliches Verfahren überzuleiten, so ist die Sache auf Revision des Angeklagten unter Aufrechterhaltung des Freispruchs und Aufhebung der Unterbringungsanordnung an die erstinstanzliche Strafkammer zurückzuverweisen.	
Aenderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	85	OLG Hamm vom 18. September 1989 – 2 Ss 791/89 . . .	91
Bekanntmachungen	86		
Personalnachrichten	86	2. GG Artikel 16 II Satz 1, Artikel 25, 116 II; IRG §§ 2, 15, 16, 73; RuStAG § 25; Deutsch-amerikanischer Auslieferungsvertrag Artikel 1, 2, 7, 14, 16, 29 b. – Zur Zulässigkeit der Auslieferung eines früheren deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsbürgerschaft nach § 25 RuStAG verloren hat. – Zu den Voraussetzungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 RuStAG. – Die Rechtmäßigkeit eines ausländischen Strafurteils ist in der Regel nicht nach innerstaatlichem Recht zu überprüfen. Die Überprüfung im Auslieferungsverfahren erstreckt sich lediglich darauf, ob die Mindestgarantien für ein rechtsstaatliches Verfahren im Ausland eingehalten worden sind.	
Ausschreibungen	88	OLG Düsseldorf vom 19. September 1989 – 4 Ausl (A) 231/89 – 59/89 III	93
Gesetzgebungsübersicht	89		
Rechtsprechung		3. StPO § 464 III Satz 1, 2. Halbsatz, § 400 I. – Auch bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung gemäß § 400 I StPO kann der Nebenkläger die Kostenentscheidung selbständig anfechten.	
Strafrecht		OLG Hamm vom 10. Oktober 1989 – 3 Ws 385/89	95
1. StPO §§ 318, 328 II, §§ 331, 348, 355, 358; GVG § 24 II, § 121 I Nr. 1 b, § 135 I. – Zur Umdeutung eines landgerichtlichen Berufungsurteils der großen Strafkammer in ein erstinstanzliches Urteil. – Die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist bei fehlender sachlicher Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts oder unterlassener Prüfung der Schuldfähigkeit unwirksam. – Das Verschlechterungsverbot steht der vollständigen Aufhebung eines mit der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verbundenen freisprechenden Urteils entgegen. – Ersetzt die große Strafkammer ein auf Freiheitsstrafe zur Bewährung lautendes Urteil durch Freispruch wegen			

– MBl. NW. 1990 S. 568.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569